

Abgangszeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

im Fachbereich² _____

mit dem fachlichen³ Schwerpunkt⁴ _____

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er¹ war zuletzt Schülerin/Schüler¹ in der Jahrgangsstufe: _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW.
223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bildungsgänge gemäß § 8 APO-BK Anlage C: Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)

3) Soweit vorhanden

4) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen.

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung	_____
Politik/Gesellschaftslehre	_____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen: _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.